

## **OBERSTER GERICHTSHOF BESCHEINIGT DER HOMÖOPATHIE WISSENSCHAFTLICHE FUNDIERTHEIT**

Die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ist gemäß § 3 Abs 1 Ärztegesetz 1998 ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten. Diese Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz 1998 jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

In der Entscheidung 4 Ob 256/05h vom 14.03.2006 hatte sich der Oberste Gerichtshof einmal mehr mit der Frage auseinander zu setzen, inwieweit die Tätigkeit eines deutschen Heilpraktikers einen Eingriff in den Ärztevorberehalt darstellt. Zusammengefasst hat der Oberste Gerichtshof die Behandlung eines Ekzems als eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit beurteilt und dem deutschen Heilpraktiker die Vornahme dieser Behandlung aufgrund Wettbewerbswidrigkeit mittels einstweiliger Verfügung untersagt. Ein Nachweis für weitere Eingriffe in den Ärztevorberehalt konnte nicht erbracht werden.

In mehrfacher Hinsicht spannender als die eigentliche Entscheidung ist die vom Obersten Gerichtshof vorgenommene Begründung. Er stellt darin fest, dass es bei der Abgrenzung des ärztlichen Vorbehaltsbereichs darauf ankomme, ob die angewendete Methode wissenschaftlich begründet und der medizinischen Wissenschaft zugehörig sei. Der Begriff der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ sei nicht mit dem der Schulmedizin gleichzusetzen. Wissenschaftlich fundiert können auch Methoden sein, die (noch) nicht Eingang in die Schulmedizin gefunden haben, wie die Homöopathie und die Akupunktur.

Mit dieser Begründung stellt der Oberste Gerichtshof unmissverständlich klar, dass er sowohl die Homöopathie als auch die Akupunktur als wissenschaftlich fundierte, medizinische Behandlungsmethode wertet.

Diese Entscheidung stellt – die Beibehaltung dieser Rechtsprechungslinie vorausgesetzt – einen weiteren Meilenstein auf dem Weg der Anerkennung der Homöopathie dar. Noch im Jahr 1985 nahm der Oberste Sanitätsrat zur Homöopathie dahingehend Stellung, dass nach damaligem Stand der homöopathischen Lehre und der klinischen Überprüfung der homöopathischen Lehre die Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln nicht als wissenschaftliche Heilmethode anerkannt werden könne. Auch der Oberste Gerichtshof bezeichnete die Homöopathie im Jahr 1994 (10 Ob S 59/94) noch als Außenseitermethode. Spätestens mit der eingangs zitierten Entscheidung aus dem Jahr 2006 dürfte der Oberste Gerichtshof die Bedeutung der Homöopathie und deren medizinisch-wissenschaftliche Fundiertheit anerkannt haben.

Die Darstellung des Werdegangs der Homöopathie wird dadurch abgerundet, das bekanntlich auch die Österreichische Ärztekammer die Österreichische Gesellschaft für Homöopathie Medizin zur Durchführung der Grundausbildung „Komplementäre Medizin: Homöopathie“ ermächtigt hat und den Absolventen das ÖÄK-Diplom – „Komplementäre Medizin: Homöopathie“ verleiht.

Zusammengefasst stellt die Homöopathie eine rechtlich wie wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode dar.

Dr. Rainer Pallas LL.M.  
Rechtsanwalt  
in Wien  
e-mail: anwalt@pallas.at